

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Ermittlungs- und Strafverfahren nach §§ 129, 129a StGB in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 36** vom 30. Oktober 2014 hat folgenden Wortlaut:

Im Strafgesetzbuch (StGB) werden unter dem §129 der Tatbestand der "Bildung krimineller Vereinigungen" und unter §129a die "Bildung terroristischer Vereinigungen" aufgeführt. Durch die Einleitung von § 129-, § 129a-Verfahren stehen den Strafverfolgungsbehörden weitreichende Befugnisse, wie zum Beispiel Postkontrolle, Telefonüberwachung, langfristige Observation, Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern, Rasterfahndung und "großer Lauschangriff", zur Verfügung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wegen §§129, 129a StGB wurden seit 2009 geführt (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand, zuständige Staatsanwaltschaft, zeitliche Dauer bzw. Verfahrensausgang und Anzahl der Beschuldigten/Tatverdächtigen)?
2. Welche der unter Frage 1 genannten Verfahren wurden gegen Gruppierungen bzw. Vereinigungen geführt, die
 - a) als "rechtsextrem" oder PMK-R eingestuft wurden,
 - b) als "linksextrem" oder PMK-L eingestuft wurden,
 - c) unter "politisch motivierte Ausländerkriminalität" fallen,
 - d) der Organisierten Kriminalität oder
 - e) anderen, bitte jeweils näher zu beschreibenden Bereichen, zugerechnet wurden?
3. Wie viele bzw. welche der unter Frage 1 genannten Verfahren werden im Auftrag des Generalbundesanwalts durch Thüringer Polizeidienststellen bzw. das Landeskriminalamt Thüringen bearbeitet?
4. Welche der unter Frage 1 genannten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 (Eingang: 29. Dezember 2014) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die sich aus den nachstehenden tabellarischen Übersichten ergebenden Angaben beruhen auf einer Auswertung der Vorgangsverwaltung der Thüringer Staatsanwaltschaften. Die Vorgangsverwaltung unterscheidet nicht zwischen Verfahren, die nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sind,

und Vorgängen, bei denen die Aufnahme der Ermittlungen mangels zureichender Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten nach § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt worden ist. Sie weist in beiden Fällen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren aus. In vier Fällen (drei wegen § 129 Strafgesetzbuch [StGB], eines wegen § 129a StGB hat die Beteiligung der zuständigen Staatsanwaltschaften eine Verfahrensweise nach § 152 Abs. 2 StPO ergeben. Diese sind nachstehend nicht aufgeführt. Das gilt auch für zunächst unter den §§ 129, 129a StGB registrierte, jedoch später auf andere Straftaten herabgestufte Verfahren.

Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB)				
lfd. Nr.	Staatsanwaltschaft	Verfahrensdauer (Tage)	Verfahrensausgang	Anzahl der Beschuldigten
1	Gera	279	Verurteilung zu - 8 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung - 40 Tagessätzen Geldstrafe (§ 20 Vereinsgesetz)	2
2	Gera	439	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
3	Gera	320	Abgabe an Staatsanwaltschaft außerhalb Thüringens	1
4	Gera	520	Abgabe an Staatsanwaltschaft außerhalb Thüringens	1
5	Gera	112	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
6	Gera	152	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3
7	Gera	55	Abgabe an Staatsanwaltschaft außerhalb Thüringens	1
8	Gera	822	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3
9	Gera	314	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	29
10	Erfurt	811	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3
11	Erfurt	8	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2
12	Erfurt	2	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
13	Meiningen	123	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft, danach siehe lfd. Nr. 2 und 3	1

Außerdem werden bei den Thüringer Staatsanwaltschaften derzeit vier weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB geführt. Zur Dauer von Verfahren nach § 129 StGB ist zu bemerken, dass Ermittlungen zu kriminellen Vereinigungen umfangreich und zeitaufwändig sein können. Von weiteren Angaben wird abgesehen, da dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften (§ 477 Abs. 2 StPO, Zwecke des Strafverfahrens) entgegenstehen (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen).

Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB)				
lfd. Nr.	Staatsanwaltschaft	Verfahrensdauer (Tage)	Verfahrensausgang	Anzahl der Beschuldigten
14	Gera	97	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	2
15	Erfurt	49	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
16	Erfurt	8	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2

Zu 2.:

Die Zuordnung zu den unter den Buchstaben a bis e genannten Kriminalitätsarten wird verfahrensbezogen vorgenommen. Die in der tabellarischen Übersicht in der Antwort zu Frage 1 genannten Verfahren sind wie folgt zugeordnet:

- lfd. Nr. 2, 3, 13 und 15 als "rechtsextrem" oder PMK-R
- lfd. Nr. 6 als "linksextrem" oder PMK-L
- lfd. Nr. 1, 4, 14 als "politisch motivierte Ausländerkriminalität"

Die unter den lfd. Nr. 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 16 genannten Verfahren sind keiner der unter den Buchstaben a bis d genannten Kategorien zuzuordnen. Sie betreffen z. B. die Allgemeinkriminalität oder z. B. Anzeigen, für die eine auch politische Motivation nicht auszuschließen ist (etwa Strafanzeigen gegen politische Verantwortungsträger).

Zu 3.:

Von Thüringer Polizeidienststellen wurden keine Ermittlungsverfahren im Auftrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof geführt.

Zu 4.:

Vier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Lauinger
Minister